



GERMAN NEIJIAQUAN ASSOCIATION

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Training und Seminare der German Neijiaquan Association (Inhaber Mario Pestel)

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der German Neijiaquan Association (nachfolgend GNA) und dem Mitglied abgeschlossenen Verträge betreffend die Unterrichtung durch Training und Seminare in chinesischer Kampfkunst.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der GNA und dem Mitglied im Zusammenhang mit den unter § 1 Abs. 1 genannten Verträgen getroffen wurden, sind in diesen Verträgen und diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

§ 2: Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt, wenn die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, als unbefristet geschlossen.
- (2) Das Mitglied kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 3: Zahlungsverzug und Kündigung

Gerät das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt GNA ausdrücklich vorbehalten.

§ 4: Auskunft über Gesundheitsrisiken

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass eine adäquate Beratung und Trainingsgestaltung durch die GNA nur dann erfolgen kann, wenn diese über den jeweils aktuellen gesundheitlichen Zustand und die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds informiert ist.
- (2) Das Mitglied ist insofern verpflichtet, die GNA unaufgefordert über gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Krankheiten bei Trainings- und Seminarbeginn zu informieren, soweit die Kenntnis um diese für ein sicheres und insbesondere risikofreies Training erforderlich ist.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36 Euro pro Jahr.
- (2) Der Jahresbeitrag muss bis zum 10. Januar jedes Jahres bei der GNA eingegangen sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 6: Vergünstigungen für Mitglieder

Die Mitglieder der GNA erhalten Vergünstigungen bei der Teilnahme an Veranstaltungen.

§ 7: Haftungsfragen

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der GNA erfolgt auf eigene Gefahr des Mitglieds. Dies schließt die Benutzung der von der GNA bereitgestellten Räumlichkeiten und Trainingsgeräte sowie die Teilnahme an den einzelnen Übungen mit ein.
- (2) Für Schäden die dem Mitglied während der Teilnahme am Training bzw. Seminar entstehen, haftet die GNA nur, wenn sie insoweit ein Verschulden trifft.
- (3) Die GNA verpflichtet sich insofern insbesondere:
 - o die von ihr zum Zwecke des Trainings zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stetig auf ihre Eignung und Sicherheit zu überprüfen,
 - o die von ihr zum Zwecke des Trainings zur Verfügung gestellten Trainingsgeräte (bspw.: Waffen) stetig auf ihre Eignung, Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen,
 - o das Trainingsprogramm auf die jeweiligen Kenntnisse und Fertigkeiten des Mitglieds abzustimmen,
 - o sicherzustellen, dass die von ihr eingesetzten Trainer über die entsprechende Sachkunde und Fertigkeiten verfügen,
 - o sicherzustellen, dass jegliche gefahrgeneigte Übung (insbesondere Vollkontaktübungen) nur unter Aufsicht eines sachkundigen und erfahrenen Trainers durchgeführt wird.
- (4) Für Schäden an oder den Verlust von mitgebrachten Sachen des Mitglieds haftet die GNA nur, soweit der Schadenseintritt oder der Verlust durch die GNA oder deren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet ist.

§ 8: Verhaltensregeln und Sanktionen

- (1) Im Interesse eines effektiven Trainings bzw. Seminars und unter besonderer Beachtung der durch die GNA vermittelten Philosophie, die nicht zuletzt durch gegenseitigen Respekt geprägt ist, verpflichtet sich der Schüler zur Einhaltung nachstehender Trainingsregeln:
 - o Die Trainingsräume, Unterrichtsmaterialien und Trainingsgeräte sind pfleglich zu behandeln und nur in dem durch die Trainer erlaubten Umfang nutzen, insbesondere sind die Trainingsgeräte und Unterrichtsmaterialien nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurück zu stellen.
 - o Schmuckgegenstände dürfen aufgrund der ihnen innewohnenden Verletzungsgefahr während des Trainings nicht getragen werden.
 - o Der Genuss von Alkohol, Tabak und sonstigen Drogen ist während des Trainings und in den Trainingsräumen generell nicht gestattet.
 - o Das Mitglied hat zum Training/Seminar nüchtern zu erscheinen.
 - o Gästen ist nur nach vorheriger Absprache mit der GNA der Aufenthalt in den Trainingsräumen gestattet.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die in Abs. 1 genannten Regeln ist die GNA berechtigt, das Mitglied von der Trainingseinheit oder dem Seminar auszuschließen.
- (3) Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die in Abs. 1 genannten Regeln ist die GNA berechtigt, die Mitgliedschaft nach vorheriger Abmahnung aufzulösen (außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB). Ein Trainingsabschluss nach Abs. 2 gilt als Abmahnung.
- (4) Die GNA ist ferner zur außerordentlichen Kündigung auch ohne Abmahnung berechtigt bei fahrlässigem und/oder respektlosem Verhalten des Mitglieds gegenüber dem/n Trainer/n und/oder anderen Schülern, wodurch deren Gesundheit gefährdet oder Ehre verletzt wird. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, bei:
 - o grobem Leichtsinne bei Partnerübungen oder dem Waffentraining,
 - o Missachtung der Anweisungen des/der Trainer/s,
 - o Ehrverletzungen, in Form von Beleidigungen oder beleidigendem Verhalten,
 - o grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Eigentums der GNA oder des Eigentums anderer Schüler,
- (5) In den Fällen der außerordentlichen Kündigung nach den Abs. 3 und 4 hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 9: Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Das Mitglied ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der GNA anerkannt oder unstreitig sind.
- (2) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist das Mitglied nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem jeweiligen Trainings- bzw. Seminarvertrag beruht.

§ 10: Sonstiges

- (1) Das Mitglied erhält von der GNA bei Vertragsabschluss einen Mitgliedsausweis.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die GNA über einen Wohnsitzwechsel oder eine Namensänderung unverzüglich unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

§ 11: Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dieser in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht soweit wie möglich innerhalb der gesetzlichen Grenzen entspricht.

Stand 03.01.2009